Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt

HESSEN

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Baulastträger der L 3065
– Land Hessen - Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung –
endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt
Groß-Gerauer Weg 4
64295 Darmstadt
- nachstehend **ASV** genannt -

und

dem Baulastträger der K 108
– Landkreis Darmstadt-Dieburg –
vertreten durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt
- nachstehend **Landkreis** genannt -

und

der Stadt Babenhausen
vertreten durch ihren Magistrat
Marktplatz 2
64832 Babenhausen
- nachstehend **Stadt** genannt -

über

den Ausbau des Knotenpunktes L 3065 / K 108 in Langstadt
im Zuge des Radweges entlang der L 3065 zwischen Kleestadt und Langstadt

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt, der Landkreis und das ASV kommen überein, zur Gewährleistung einer verkehrsgerechten Anbindung des neu geplanten Radweges zwischen Kleestadt und Langstadt den Knotenpunkt L 3065 / K 108 (Kleestädter Straße, Breuberger Weg) in der Ortsdurchfahrt Langstadt (NK 6019 007) als Gemeinschaftsmaßnahme umzubauen. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Lageplan (Unterlage 07, Blatt 06), aufgestellt vom ASV am 05.07.2010. Die Strecke wird aufgeweitet, um eine sichere Querungsmöglichkeit für Radfahrer zur gewährleisten.

2. Der Radweg entlang der K 108 in Richtung Harpertshausen wird bis zum vorhandenen Radweg am Bahnübergang verlängert. Zugleich werden die Entwässerungseinrichtungen der K 108 bis zum Bahnübergang angepasst, die Fahrbahndecke erneuert, sowie der Gehweg nördlich der K 108 angepasst bzw. neu hergestellt.

3. Grundlage der Vereinbarung sind die aktuell geltenden Fassungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG), der Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für die Straßen- und Verkehrsverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Die Ausführung der Maßnahme erfolgt durch das ASV. Grundlage hierfür sind die vom ASV erstellten Ausführungsunterlagen, von denen die Stadt und der Landkreis bereits in Kenntnis gesetzt worden sind.

2. Weiterhin Grundlage sind die zwei bereits vorliegenden Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem ASV, die sich auf den Radweg zwischen Langstadt und Kleestadt beziehen.
   - A) vom 23.07.2008 / 28.10.2008 bezüglich Baulast und Unterhaltungslast, sowie
   - B) vom 15.12.2006 / 11.12.2006 bezüglich der Durchführung und der Kostentragung im Rahmen des Kommunalinteressenmodells (genannt: KIM-Vereinbarung).

   Der Landkreis ist von diesen Vereinbarungen nicht berührt.

3. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und das ASV abgenommen. Das ASV fertigt ein Übernahmeprotokoll. Mit Gegenzeichnung durch den Landkreis und die Stadt geht die Verkehrssicherungspflicht für die Bestandteile der klassifizierten Straße an den jeweiligen Straßenbaulastträger über.

4. Die Dauer der Gewährleistung für die Bauleistungen im Bereich der klassifizierten Straßen wird auf 4 Jahre festgelegt. Das ASV überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Stadt und des Landkreises. Etwa auftretende Mängel teilt die Stadt unverzüglich dem ASV

mit. Vor Ablauf der Gewährleistung ist eine gemeinsame Begehung erforderlich. Gegebenenfalls vorhandene Gewährleistungsmängel sind zu dokumentieren.

5. Die Anordnung der Beschilderung für die Baustelle im Zuge der klassifizierten Straße obliegt der zuständigen Verkehrsbehörde. Bei der Anordnung sind die Vorschriften der StVO und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) zu beachten. Die Anordnung sowie der Beschilderungsplan sind grundsätzlich auf der Baustelle vorzuhalten.

§ 3
Verkehrsbehördliche Anordnung

1. Das ASV legt der zuständigen Verkehrsbehörde einen vorgeprüften und vorabgestimmten Markierungs- und Beschilderungsplan für den Endzustand zur verkehrsbehördlichen Anordnung vor.

2. Nach erfolgter Anordnung des Markierungs- und Beschilderungsplanes durch die zuständige Verkehrsbehörde leitet die Stadt dem ASV jeweils drei Ausfertigungen des angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplanes nebst Anordnung zu.

3. Maßgebend für die Durchführung der Markierung und Beschilderung der in § 1 genannten Maßnahme ist der von der zuständigen Verkehrsbehörde angeordnete Markierungs- und Beschilderungsplan.

§ 4
Bestandteile der klassifizierten Straße

1. Alle baulichen Anlagen, die bei Realisierung der in § 1 der Vereinbarung genannten Maßnahmen zur L 3065 bzw. zur K 108 hinzukommen, gehören zur klassifizierten Straße.

2. Grundlage für die Festlegungen in Abs. 1 sind die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz.

II. Kostenverteilung

§ 5

Kosten der Fahrbahn, Gehwege und Parkbuchten

1. Die Stadt und der Landkreis tragen zu jeweils 50 v.H. die Herstellungskosten für den südseitigen Rad- und Gehweg entlang der K 108 bis zum Kreuzungsbereich.

2. Die Stadt trägt die Herstellungskosten für:
   - die Erneuerung und Verlängerung des nördlichen Gehwegs an der K 108 einschließlich der Hochborde,
   - die Erneuerung der Geh- und Radwegbereiche entlang der L 3065,
   - die Parkbuchten,
   - und die zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen im Bereich der Baustrecke.

3. Der Landkreis trägt die Herstellungskosten für:
   - die Erneuerung der Fahrbahnflächen auf der K 108

   Für diesen Abschnitt leistet der Landkreis bei erstmaliger Herstellung von Hochborden nach Nr. 2 einen einmaligen Beitrag von 11,00 €/lfdm an die Stadt.

4. Das ASV trägt die Herstellungskosten für:
   - die Erneuerung der Fahrbahnflächen im Kreuzungsbereich
   - die Erneuerung der Fahrbahnflächen auf der L 3065
   - die Querungshilfe (Insel) auf der L 3065

5. Maßgebend für die Flächenzuteilung der Punkte 1. bis 4. ist die Darstellung in Anlage 1.

6. Der Landkreis beantragt die Förderung nach GVFG/FAG in einem gesonderten Verfahren. Ein möglicherweise frühzeitiger Baubeginn, der durch das ASV verursacht wird, wirkt sich nicht nachteilig auf den Förderantrag aus.

§ 6

Oberflächenentwässerungsanlagen

1. Fahrbahn, Gehwege, Radwege und sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Kanal entwässert. Der Baulastträger der Straße leistet hierfür an die Stadt einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrages, den sie bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste. Dieser beträgt gemäß OD-Richtlinie 130,00 €/lfdm Straßenentwässerung und 410,00 € pro Straßenablauf.

2. Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser für alle Zeiten unentgeltlich in die Misch- bzw. Trennkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

3. Es ist vorgesehen, die Kanalsanierung der Stadt vorzuziehen und die erforderliche Sanierung der Oberflächenentwässerungsanlagen im Zuge der in dieser Vereinbarung geregelten Baumaßnahme durchzuführen.

§ 7
Kreuzungen und Einmündungen

Um das Maß der Veranlassung entsprechend zu berücksichtigen, kommt man überein, die Kosten der innerhalb des Kreuzungsbereichs gelegenen Flächen gemäß § 5 dieser Vereinbarung aufzuteilen. Eine Teilung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten erübrigt sich daher.

§ 8
Änderung von Versorgungsleitungen

1. Das ASV hat in der 1. Jahreshälfte 2010 eine Umfrage bei den Versorgungsträgern durchgeführt. Die Stellungnahmen werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Der Landkreis und die Stadt informieren das ASV über neuere Erkenntnisse bezüglich geplanter Ausbaumaßnahmen von Versorgungsleitungen oder dergleichen.

2. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen und derjenigen der öffentlichen Versorgung hat die Stadt durchzuführen oder zu veranlassen. Die Durchführung der notwendigen Änderung oder Sicherung anderer Versorgungs- und/oder sonstiger Leitungen veranlasst das ASV.

3. Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 werden nach geltendem Leitungsrecht getragen, mit Ausnahme der Kosten für die Beleuchtung (s. § 12).

§ 9
Grunderwerb

1. Ggf. erforderlicher Grunderwerb wird vom ASV betrieben. Die Grunderwerbskosten werden zunächst aus kommunalen Mitteln beglichen und sind daher von der Stadt auf Anforderung des ASV bereitzustellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Schlussvermessung.

2. Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Verkehrsträger über.

3. Die notwendigen Berichtigungen des Grundbuchs werden nach erfolgter Schlussvermessung durch die Stadt veranlasst und getragen.

§ 10
Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der Baumaßnahmen dem ASV bzw. dem beauftragten Bauunternehmen. Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung, sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem ASV, dem Landkreis und der Stadt geteilt.

§ 11
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG. Diese Kosten werden vom ASV bzw. Landkreis als Baulastträger der jeweiligen Straße getragen.

§ 12
Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung, einschließlich der maßnahmenbedingten Kosten für die Verlegung und Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen. Hierzu zählt auch die Verpflichtung der Stadt, die geplanten Fahrbahnteiler/Querungshilfen in der Anfahrsicht (Inselkopf) auszuleuchten.

§ 13
Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Verkehrsflächen gemäß § 5 und Anlage 1 aufgeteilt.

§ 14
Verwaltungskosten

Aufgrund der engen Verzahnung der Maßnahme mit dem Radweg wird auf die Erhebung von Verwaltungskosten zwischen Stadt und ASV einvernehmlich verzichtet. Die Verwaltungskosten für den Anteil des Landkreises werden gemäß einer separaten Honorarvereinbarung mit dem Landkreis fällig.

§ 15
Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Das ASV, der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile gemäß der geltenden Verwaltungsvereinbarungen zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem ASV. Das ASV führt einen Bauleistungsnachweis über die Kostenentwicklung und prüft die Nachweise rechnerisch und fachtechnisch. Die auf die Beteiligten entfallenden Kosten können vorläufig der Kostenberechnung entnommen werden (Anlage 2), die endgültigen Kostenanteile ergeben sich aus der Schlussabrechnung.
3. Die Stadt und der Landkreis begleichen die geprüften Rechnungen entsprechend den Bauleistungsnachweisen (Abschlagsrechnungen) an den bauausführenden Auftragnehmer.
4. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird das ASV eine prüffähige Schlussabrechnung über die Maßnahme und die Kostenanteile an den Landkreis und die Stadt übersenden.
5. Die vom ASV an die Stadt zu zahlenden Beträge richten sich nach §3 der bestehenden KIM-Vereinbarung zwischen Stadt und ASV (vgl. §2).
6. Die Zahlungsfristen richten sich nach §16 VOB/B.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

1. Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Nach Fertigstellung der in § 1 benannten gemeinschaftlichen Baumaßnahmen übergibt das ASV im Einvernehmen mit der Stadt und dem Landkreis die in deren Baulast/Verkehrssicherungspflicht/Unterhaltung stehenden Straßenteile mit Protokollvermerk.
3. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an nachfolgende Anlagenteilen in der Unterhaltung und Erhaltung des jeweiligen Straßenbaulastträgers (ASV bzw. Landkreis) liegen:

   a) Die bituminöse Fahrbahn der betroffenen klassifizierten Straßen.
   b) Die komplette Markierung im Zuge der klassifizierten Straßen.
   c) Die Verkehrsbeschilderung und Wegweisung im Zuge der klassifizierten Straßen.
   d) Entwässerungsrinnen.

   und dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung und Erhaltung der Stadt liegen:

   a) Die im Ausbaubereich der Ortsdurchfahrt liegenden Straßenabläufe.
   b) Die im Zuge der L 3065 liegende Querungshilfe einschließlich Begrünung.
   c) Die Gehwege und Pflasterflächen.
   d) Die Straßenbeleuchtung.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Die erste Fertigung ist für das ASV bestimmt, die zweite Fertigung erhält der Landkreis, die dritte Fertigung erhält die Stadt.

2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

3. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird als Gerichtsort Darmstadt festgelegt.

4. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von allen Beteiligten unterzeichnet ist.

5. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
   a. Anlage 1: Skizze Kostenteilung (zu §5)
   b. Anlage 2: aktualisierte Kostenberechnung nach AKS, Stand 18.11.2010

c. Anlage 3: Lageplan – Unterlage 07 Blatt 06, aufgestellt am 05.07.2010 (zu §1)

Für die Stadt Babenhausen
Magistrat der Stadt Babenhausen

Babenhausen, den .....

....

Coutandin (Bürgermeisterin)

Metzler (1. Stadtrat)

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisausschuss des Landkreises

Darmstadt, den .....

....

Schellhaas (Landrat)

Lück (Erste Kreisbeigeordnete)

Für die Straßen- und Verkehrsverwaltung
Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt

Darmstadt, den .....

.....

Nerschbach
(Amtsleiter)